

Grundsätze für die Teilnahme an ACOnet

(gültig ab 1. Oktober 2022)

§ 1 Wesen und Struktur von ACOnet

- (1) Weltweit haben Forschungs- und Bildungseinrichtungen einen ausgeprägten Bedarf an einer besonders leistungsfähigen Informations- und Telekommunikations-Infrastruktur. Wie in vielen anderen Staaten Europas wurde daher auch in Österreich Ende der 1980er-Jahre ein nationales Forschungs- und Bildungsnetz errichtet. Der Aufbau und Betrieb dieses Datennetzes, des österreichischen wissenschaftlichen Datennetzes ACOnet, wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur finanziert und dem Zentralen Informatikdienst der Universität Wien übertragen. Mit Inkrafttreten des Universitätsgesetzes 2002 wurde die Universität Wien als eigenständige Rechtsperson die Trägerorganisation von ACOnet. Als ACOnet-Betreiber fungiert der Zentrale Informatikdienst (ZID) der Universität Wien. Das Kernteam für den operativen Betrieb sowie für die Planung und Weiterentwicklung der Netzwerk-Infrastruktur und -Middleware von ACOnet ist als eigene Abteilung am ZID organisiert.
- (2) ACOnet stellt den gemeinnützigen Institutionen der Wissenschaft, Forschung, Bildung, Kunst und Kultur in Österreich gegen Ersatz des auf sie entfallenden Kostenanteils die in § 2 beschriebenen Leistungen und Services zur Verfügung. Zu diesen Institutionen zählen insbesondere die Universitäten, die Fachhochschulen, die Österreichische Akademie der Wissenschaften, die Schulen und Bildungseinrichtungen im Rahmen des EDUnet sowie Museen und Bibliotheken.
- (3) Andere Institutionen können, ebenfalls gegen Kostenersatz, an ACOnet teilnehmen, sofern daraus weder für den Betrieb noch für die Bereitstellung der Leistungen und Services für den in § 1 Abs. 2 genannten Teilnehmerkreis Probleme entstehen. Ein Anspruch auf eine Teilnahme an ACOnet besteht für diese Institutionen jedoch nicht.
- (4) Eine Teilnahme an ACOnet wird durch Unterzeichnung der „Vereinbarung betreffend die Teilnahme an ACOnet“ (verfügbar unter www.aco.net/download) rechtswirksam.
- (5) Teilnehmer am österreichischen wissenschaftlichen Datennetz ACOnet können einen Antrag stellen, dem „Verein zur Förderung eines österreichischen, wissenschaftlichen Datennetzes“ (ACONET Verein, ZVR-Nr. 411302816) als ordentliche Mitglieder beizutreten. Dieser Verein vertritt die Interessen der ACOnet-Teilnehmer gegenüber dem ACOnet-Betreiber, dem Zentralen Informatikdienst der Universität Wien. Dem Vorstand des ACONET Vereins (= ACOnet-Lenkungsausschuss) obliegen insbesondere die regelmäßige Abstimmung mit dem ACOnet-Betreiber über den Betrieb des österreichischen wissenschaftlichen Datennetzes ACOnet sowie die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der ACOnet-Betreiber dem ACONET Verein zur Entscheidung vorlegt, insbesondere jedenfalls die Festsetzung des jährlichen ACOnet-Kostenbeitrags.
- (6) Darüber hinaus hat jede an ACOnet teilnehmende Organisation das Recht, Expert*innen in die Technische Betriebs- und Planungsgruppe (ACOnet-TBPG) zu entsenden, die zweimal jährlich zusammentritt, um operationelle und technische Fragen mit dem ACOnet-Betreiber zu beraten bzw. zu klären.
- (7) Der ACOnet-Betreiber versteht sich als Betreiber einer gemeinsamen Infrastruktur aller Teilnehmerorganisationen und nicht als kommerzieller Dienstleister. Die Services von ACOnet werden nur für die teilnehmenden Institutionen zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben erbracht. Eine Inanspruchnahme für vorwiegend gewerbliche Zwecke sowie eine Weitergabe an fremde Einrichtungen ist nicht zulässig. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des ACOnet-Betreibers.
- (8) Der ACOnet-Betreiber erteilt Universitäten gemäß § 6 UG 2002 bereits vorab seine Zustimmung zu einer Ausnahmeregelung nach § 1 Abs. 7 unter folgenden Voraussetzungen:

 - (a) die Weitergabe der ACOnet-Services erfolgt an eine Einrichtung, die ein enges Naheverhältnis zur Universität hat (z. B. GmbH im Eigentum der Universität) und an deren Unterstützung die Universität ihr ausdrückliches Interesse bekundet;
 - (b) die Universität zeigt dem ACOnet-Betreiber spätestens einen Monat im Voraus die beabsichtigte Weitergabe ihrer ACOnet-Services an die fremde Einrichtung schriftlich an und bestätigt, dass durch die Weitergabe der ACOnet-Services an die fremde Einrichtung keine Wettbewerbsverzerrung entsteht;

- (c) die Universität bestätigt, für die Weitergabe der ACONet-Services an die fremde Einrichtung keine Kosten in Rechnung zu stellen und die volle Verantwortung für deren Nutzung der ACONet-Services zu übernehmen.

Der ACONet-Betreiber hat jedoch das Recht, seine Zustimmung zur Ausnahmeregelung entweder vor der Inbetriebnahme oder – mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist – nach der Inbetriebnahme zurückzuziehen. Über eventuelle Einsprüche wird vom ACONet-Betreiber nach Rücksprache mit dem ACONet-Lenkungsausschuss entschieden.

§ 2 Leistungen und Services von ACONet

- (1) ACONet stellt eine nationale Datenübertragungs-Infrastruktur mit internationalen Anbindungen zur Verfügung, in Betriebskooperation mit ACONet-Teilnehmerstandorten in ganz Österreich – derzeit in Wien, Linz, Salzburg, St. Johann im Pongau (ZAS), Innsbruck, Bregenz, Dornbirn, Klagenfurt, Graz, Leoben, Eisenstadt, Wiener Neustadt, Krems und St. Pölten. Eine Teilnahme an ACONet schließt derzeit die in § 2 Abs. 4 bis 11 beschriebenen Leistungen und Services ohne Zusatzkosten ein.
- (2) Hinsichtlich der Verfügbarkeit, Qualität und Bandbreite der ACONet-Services sichert der ACONet-Betreiber der teilnehmenden Institution seine Unterstützung nach dem Prinzip des „Reasonable Best Effort“ zu, kann jedoch entsprechend den technischen Gegebenheiten im Internet keinerlei diesbezügliche Garantien abgeben. Ein Anspruch auf Minderung des Kostenbeitrags im Falle eingeschränkter Verfügbarkeit, Qualität oder Bandbreite der ACONet-Services besteht nicht.
- (3) Die an ACONet teilnehmende Institution ist ferner für den Schutz ihrer Daten und Anwendungen sowie ihrer eigenen Netzwerk-Infrastruktur vor missbräuchlicher Verwendung durch Dritte selbst verantwortlich; der ACONet-Betreiber kann keine Gewähr für die Sicherheit der Datenübertragung und keinen Schutz vor unberechtigten Zugriffsversuchen Dritter leisten.
- (4) **Internet-Anbindung mit globaler IPv4- und IPv6-Connectivity** und vertraglicher Anschaltbandbreite (nominale Subskription der Downloadrate für Commodity-Internetverkehr) entsprechend der ACONet-Teilnahmevereinbarung (§ 1 Abs. 4): ACONet stellt Anschluss-Ports an den gewünschten ACONet-Backbone-Standorten zur Verfügung. Die Verbindung zwischen dem Datennetz des Teilnehmers und dem ACONet-Anschlusspunkt liegt in der Verantwortung des Teilnehmers. Die vertragliche Anschaltbandbreite beträgt mindestens 1 Mbit/s. Die technischen Spezifikationen der Anbindung sind mit dem ACONet-Betreiber im Detail zu vereinbaren. Die physische Anbindung sollte mit einer wesentlich höheren als der vertraglichen Anschaltbandbreite realisiert werden. Nach Möglichkeit stellt der ACONet-Betreiber einen großzügigen Überziehungsrahmen zur Verfügung und bewertet die tatsächliche durchschnittliche Nutzung nach dem Fair-Use-Prinzip. Wird über einen Zeitraum von zwölf Monaten (Jahresdurchschnitt für Download von Commodity-Internetverkehr) dieses Fair-Use-Prinzip merklich verletzt, hat der betreffende ACONet-Teilnehmer die Wahl, entweder die vertragliche Anschaltbandbreite entsprechend zu erhöhen oder eine Reduktion des Überziehungsrahmens zu akzeptieren.
- (5) **Teilnahme am europäischen Wissenschaftsnetz-Verbund GÉANT (www.geant.org)** mit unbeschränkter Bandbreite: Über seine Internet-Anbindung gemäß § 2 Abs. 4 hat jeder ACONet-Teilnehmer Zugang zu sämtlichen über GÉANT erreichbaren Hosts, wobei der betreffende Datenverkehr nicht durch die vertragliche Anschaltbandbreite limitiert wird.
- (6) **GovIX-Anbindung an den ACONet-Backbone** für Teilnehmer der öffentlichen Verwaltung zum Zweck des Peerings mit anderen „governmental“ ACONet-Teilnehmern: Diese Anbindung ist von der Internet-Anbindung des ACONet-Teilnehmers gemäß § 2 Abs. 4 und 5 zu unterscheiden und erfolgt nach Maßgabe der technischen Realisierbarkeit an einem Port am jeweiligen ACONet-Anschlusspunkt mit einer Bandbreite bis maximal 1 Gbit/s unabhängig von der vertraglichen Anschaltbandbreite (Details unter www.aco.net/govix).
- (7) **Verwaltung der Domain .ac.at und Bereitstellung des Secondary Domain Name Service** gemäß den gültigen Vergabebedingungen (verfügbar unter www.aco.net/download): ACONet-Teilnehmern wird das jährliche Entgelt für maximal drei Domains unter .ac.at erlassen.
- (8) **ACONet Identity Federation**: Die ACONet Identity Federation (mit den Services eduID.at und eduroam) erleichtert und vereinfacht das Anbieten gemeinsamer Services. Erreicht wird dies durch den Einsatz von Technologien, die es ermöglichen, den Gültigkeitsbereich von elektronischen Identitäten, die von einem Mitglied der Federation ausgestellt wurden, auf die gesamte Federation auszudehnen. Die Teilnahme an der ACONet Identity Federation erfolgt auf Basis einer Zusatzvereinbarung (Details unter www.aco.net/federation). In eduID.at

registrierte Instanzen (Identity Provider und Service Provider) können darüber hinaus auf Wunsch auch an der globalen Interfederation eduGAIN teilnehmen.

(9) Trusted Certificate Service (TCS): Der europäische Wissenschaftsnetz-Verbund GÉANT (www.geant.org) hat einen Rahmenvertrag über die Vergabe und Verwaltung von X.509-Zertifikaten abgeschlossen. ACONet ist diesem Rahmenvertrag beigetreten und stellt dieses Service als Trusted Certificate Service (TCS) allen ACONet-Teilnehmern zur Verfügung (Details unter www.aco.net/tcs).

(10) Acceptable Use Policy and Computer Emergency Response Team: ACONet-Teilnehmer verpflichten sich zur Einhaltung der „Allgemeinen Benutzungsordnung für die Services von ACONet“ (ACONet-AUP, verfügbar unter www.aco.net/download). Zur Gewährleistung der Sicherheit des Netzbetriebs unterhält ACONet ein Computer Emergency Response Team (ACONet-CERT, Details unter www.aco.net/cert), das national und international im Kontakt mit einschlägigen Organisationen die aktuelle Entwicklung im Security-Bereich verfolgt, diesbezügliche Meldungen entgegennimmt, verarbeitet und gegebenenfalls an die Sicherheitsbeauftragten der ACONet-Teilnehmer weiterleitet.

(11) Beratungs- und Koordinationsaufgaben: ACONet bietet seinen Teilnehmern Hilfestellung bei operativen Problemen und veranstaltet entsprechende Schulungen und Workshops (für ACONet-Teilnehmer in der Regel ohne Zusatzkosten). Weiters nimmt das ACONet-Betriebsteam die Interessen der ACONet-Teilnehmercommunity in netzwerkrelevanten nationalen und internationalen Organisationen wahr (z. B. ISPA, GÉANT, RIPE NCC). Dies erfolgt in Abstimmung mit der Technischen Betriebs- und Planungsgruppe sowie mit dem ACONET Verein.

(12) Dedizierte virtuelle Netzwerkverbindungen: „Private“ Netzwerkverbindungen über den ACONet-Backbone (unverschlüsselte VPN-Verbindungen) zwischen mehreren Anschlusspunkten eines ACONet-Teilnehmers (Point-to-Point oder Multipoint), zwischen mehreren ACONet-Teilnehmern oder zur nationalen bzw. internationalen Weiterverbindung (z. B. über GÉANT) können gemäß technischen Möglichkeiten und gegen Zusatzkosten eingerichtet und zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Kostenbeiträge für die Teilnahme an ACONet

(1) Die ständige technologische Weiterentwicklung erfordert einen kontinuierlichen Ausbau der nationalen und internationalen Kommunikationsinfrastruktur. Die hierfür erforderlichen Budgetmittel sind anteilmäßig von allen daran teilnehmenden Institutionen aufzubringen. Zur Bedeckung der anfallenden Kosten hat jede an ACONet teilnehmende Institution einen entsprechenden Beitrag gemäß § 3 Abs. 2 zu leisten.

(2) Die Aufteilung der Gesamtkosten für ACONet auf die angeschlossenen Institutionen richtet sich nach der vertraglichen Anschaltbandbreite für die Internet-Anbindung gemäß § 2 Abs. 4 und ergibt derzeit einen anteilmäßigen jährlichen Kostenbeitrag von 1.200 EUR pro Mbit/s vertraglicher Anschaltbandbreite und einen jährlichen Fixbetrag von 1.200 EUR pro Anschluss-Port (ausgenommen Standort ZAS, siehe § 3 Abs. 5 und 6). Entsprechend den für Universitäten gültigen Bestimmungen unterliegt dieser Kostenbeitrag nicht der Umsatzsteuer. Die ACONet-Kostenbeiträge sind in zwei Raten jeweils am Beginn eines Halbjahres fällig.

(3) Um den teilnehmenden Institutionen die Budgetplanung zu erleichtern, werden diese Beiträge für jeweils ein Kalenderjahr unverändert belassen. Einmal jährlich erfolgt eine Neuberechnung dieser Beiträge. Tritt eine Erhöhung der Kosten ein, erfolgt die Bekanntgabe bis 30. Juni, also bis spätestens sechs Monate vor Inkrafttreten der Erhöhung.

(4) Der jährliche Kostenbeitrag für dedizierte virtuelle Netzwerkverbindungen gemäß § 2 Abs. 12 beträgt in der Regel 1.200 EUR pro Endpunkt.

(5) Der jährliche Kostenbeitrag für einen Anschluss-Port am Standort ZAS beträgt in der Regel 6.000 EUR.

(6) Für Teilnehmerorganisationen, die einen Jahresbeitrag von zumindest 24.000 EUR leisten, beträgt der jährliche Kostenbeitrag für einen Anschluss-Port am Standort ZAS nur 1.200 EUR, und die Kostenbeiträge für dedizierte virtuelle Netzwerkverbindungen gemäß § 3 Abs. 4 entfallen für den Endpunkt ZAS.

§ 4 Vertragsbeendigung

- (1) Jede an ACOnet teilnehmende Institution kann schriftlich unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist mit Jahresende ihre vertragliche Anschaltbandbreite herabsetzen oder ihre ACOnet-Teilnahme gänzlich kündigen. Diese Kündigungsfrist verringert sich auf sechs Monate, wenn die Reduktion der vertraglichen Bandbreite weniger als 10 Mbit/s beträgt. Ergibt die Anpassung des Kostenanteils gemäß § 3 Abs. 3 eine Erhöhung des Preises für eine 1-Mbit/s-Einheit um mehr als 5 %, verkürzt sich die Kündigungsfrist auf drei Monate.
- (2) Durch den ACOnet-Betreiber kann die ACOnet-Teilnahme von Institutionen gemäß § 1 Abs. 3 schriftlich mit einer einjährigen Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden; bei Institutionen gemäß § 1 Abs. 2 ist eine Kündigung durch den ACOnet-Betreiber schriftlich unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist mit Jahresende möglich. Über eventuelle Einsprüche wird vom ACOnet-Betreiber nach Rücksprache mit dem ACOnet-Lenkungsausschuss entschieden.
- (3) Jedem der beiden Vertragspartner steht das Recht auf außerordentliche Kündigung der ACOnet-Teilnahmevereinbarung zu, wenn der andere Vertragspartner wesentliche Vertragsbestimmungen (z. B. Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge, Einhaltung der „Grundsätze für die Teilnahme an ACOnet“ und der ACOnet-AUP) verletzt und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist die Vertragsverletzung nicht beendet.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit gesetzlich zulässig, schließt der ACOnet-Betreiber ausdrücklich jegliche Haftung für direkte und indirekte Schäden sowie Folgeschäden aus, welche der an ACOnet teilnehmenden Institution durch ihre Teilnahme an ACOnet entstehen.
- (2) Änderungen der „Grundsätze für die Teilnahme an ACOnet“ sind vorbehalten, bedürfen jedoch des Beschlusses des ACONET-Vereinsvorstands / ACOnet-Lenkungsausschusses (§ 1 Abs. 5). Die jeweils gültige Fassung der „Grundsätze für die Teilnahme an ACOnet“ ist unter www.aco.net/download verfügbar.